

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — Goncharov/HABM — DSB (DSBW)

(Rechtssache T-34/07)

(2007/C 82/92)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger: Karen Goncharov (Moskau, Russische Föderation) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und A. Späth)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DSB (Kopenhagen, Dänemark)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. Dezember 2006 (Rechtssache R 1330/2005-2) aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers aufzuerlegen;
- für den Fall, dass sich DSB als Streithelferin an dem Verfahren beteiligt, der Streithelferin ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Der Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „DSBW“ für Dienstleistungen der Klassen 39, 41, 43 und 44 (Anmeldung Nr. 2 852 143).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: DSB.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „DSB“ (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 292 290) für Dienstleistungen in den Klassen 35-37, 39, 41 und 42, wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung in den Klassen 39, 41 und 43 richtet hat.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung und Stattgabe der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer gehe zu Unrecht davon aus, dass der Eintragung der Marke „DSBW“ das Eintragungshindernis des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ entgegenstehe; zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe keine Verwechslungsgefahr.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Leche Celta/HABM — Celia (Celia)

(Rechtssache T-35/07)

(2007/C 82/93)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Leche Celta, S.L. (Puentedeume, La Coruña, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. A. Calderón Chavero, T. Villate Consonni und A. Yañez Manglano)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Celia, SA

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Dezember 2006 in der Sache R-294/2006-4 aufzuheben;
- demgemäß die Entscheidung vom 21. Dezember 2005 im Verfahren B657132 aufzuheben, soweit darin der von der Klägerin erhobene Widerspruch zurückgewiesen und die Anmeldung für Milch, Milchprodukte, Speiseöle und -fette in Klasse 29 zur Eintragung zugelassen wird;
- gemäß dem Vorbringen der Klägerin die zuständige Widerspruchsabteilung des HABM anzuweisen, die angemeldete Marke für diese konkreten Waren zurückzuweisen;
- dem HABM für den Fall, dass es der Klage entgegengetreten sollte, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und seine Anträge abzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Celia, SA.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Celia“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 29 und 38 (Anmeldung Nr. 2 977 221).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarken „CELTA“ für Waren der Klasse 29.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ des Rates, da zwischen den streitigen Marken Assoziations- und Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

**Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Zipcar/HABM —
Canary Islands Car (ZIPCAR)**

(Rechtssache T-36/07)

(2007/C 82/94)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Zipcar, Inc. (Cambridge, USA) (Prozessbevollmächtigte: M. Elmslie, Solicitor, und N. Saunders, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Canary Islands Car SL (Lanzarote, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 30. November 2006 insgesamt aufzuheben und die Anmeldung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) für das weitere Eintragungsverfahren zurückzuverweisen;

— dem Amt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ZIPCAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 39 und 42 — Anmeldung Nr. 3 139 375.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Canary Islands Car SL.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „CICAR“ für Dienstleistungen der Klasse 39.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs für die angegriffenen Dienstleistungen der Klasse 39.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da keine Verwechslungsgefahr bestanden habe und die Beschwerdekammer den Durchschnittsverbraucher der relevanten Dienstleistungen und den relevanten Markt nicht richtig beurteilt habe.

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2007 — El Morabit/Rat
der Europäischen Union**

(Rechtssache T-37/07)

(2007/C 82/95)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Mohamed El Morabit (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sarikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den angefochtenen Beschluss des Rates für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht den Beschluss des Rates an, mit dem dieser ihn in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften aufgenommen hat, die unter die restriktiven Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾ fallen.

Der Kläger macht geltend, er sei zwar von einem Gericht der Beteiligung an einer terroristisch motivierten kriminellen Organisation für schuldig befunden worden, habe aber gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt. Es sei durchaus möglich, dass er im Rechtsmittelverfahren freigesprochen werde. Daher sei der Beschluss des Rates voreilig erlassen worden.

⁽¹⁾ ABl. L 344, S. 70.